



Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal / Wisen

Reglement über die Schulzahnpflege

Artikelverzeichnis

Grundsatz / Ziel / Mittel / Kosten / Kantonale Empfehlungen	Art. 1 -3
Untersuchungen	Art. 4
Behandlung durch Schulzahnärztin / zahnmed. Prophylaxe-Assistentin	Art 5
Behandlung durch frei gewählte Zahnärztin/ Schulaustritt	Art. 6 - 7
Kieferorthopädische Behandlung	Art. 8
Kostenvoranschlag / Kostenüberschreitung / Rechnungsstellung	Art. 9 - 11
Leistungen der Gemeinde / Privatversicherung / Gemeindebeitrag	Art. 12 – 14
Behandlungstermine, Ausschluss von Behandlung	Art. 15 - 16
Aufnahme und Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege	Art. 17
Kontrolle	Art. 18
Zahnmedizinische Prophylaxe-Assistentinnen	Art. 19
Aufsicht Schulvorstand	Art. 20
Schulzahnärztin	Art. 21
Wahl der Schulzahnärztin	Art. 22
Beratung der Behörden	Art. 23
Vertrag	Art. 24
Privatschulen	Art. 25
Beschwerden	Art. 26
Zusammenschluss mit anderen Gemeinden	Art. 27
Aufhebung bisheriges Rechts / Inkraftsetzung	Art. 28 - 29

Anhänge

Anhang 1	Gemeindebeitrag an schulzahnärztliche Behandlungen
Anhang 2	Vollzug / Organigramm zum administrativen Ablauf der zahnärztlichen Untersuchungen
Anhang 3	Weisungen des Schulvorstandes zum Reglement
Anhang 4	Formular Kostenübernahme zahnärztliche Behandlung
Anhang 5	Formular Kostenvoranschlag
Anhang 6	Formular Gesuch der Eltern
Anhang 7	Formular Entscheid Finanzverwaltung
Anhang 8	Formular Verzichtserklärung

Begriffsdefinition:

Mit dem Begriff „Eltern“ sind die Erziehungsberechtigten bezeichnet.

Reglement über die Schulzahnpflege

Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal / Wisen erlassen gestützt auf § 48 Abs. 2 Bst. c und Abs. 4 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), der Gemeindeordnung von Hauenstein/ Ifenthal vom 08.05.2017 und der EG Wisen vom 01 Juli 2018.

Reglement

<i>Ziel</i>	<p>Art. 1</p> <p>Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern Die Schulzahnärztinnen und die Schulzahnpflegeinstructorinnen sowie die Lehrerschaft unterstützen sie dabei.</p> <p>Die Schulzahnpflege bezweckt, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern.</p>
<i>Mittel / Kosten</i>	<p>Art. 2</p> <p>Das Ziel soll erreicht werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Aufklärung der Eltern, Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen über die Entstehung von Zahnkaries und Paradontitis.b) Förderung der Mund- und Zahnpflege durch regelmässige Instruktionen von zahnmedizinischen Prophylaxeassistentinnen.c) Regelmässige jährliche Untersuchung des Gebisses.d) Mitteilung an die Eltern bei ungenügender Zahnpflege ihrer Kinder.e) Die Behandlung der erkrankten Zähne und kieferorthopädische Bandlungen kann durch die Schulzahnärztin oder durch eine Privatzahnärztin erfolgen.f) Systematische Sanierung des Gebisses beginnend bei den neu eintretenden Kindergartenkindern und fortgeführt bis zu deren Schulaustritt, wobei sich die Behandlung in der Regel auf das für die Erhaltung der Zähne und für die gute Kaufähigkeit des Gebisses Notwendige beschränkt.
<i>Kantonale Empfehlungen</i>	<p>Art. 3</p> <p>Die Kantonszahnärztin oder der Kantonszahnarzt des Kantons Solothurn kann betreffend die Schulzahnpflege Empfehlungen erlassen.</p>
<i>Untersuchungen</i>	<p>Art. 4</p> <p>Die Schulzahnärztin hat alle Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen bis zum Austritt aus der Volksschule einmal jährlich auf den Zustand ihres Gebisses zu untersuchen.</p> <p>Die Untersuchungen sind obligatorisch.</p>

Eltern, die eine Untersuchung ihrer Kinder nicht wünschen, haben dies schriftlich zu bezeugen und über die Wahl einer privaten Zahnärztin den Schulvorstand schriftlich zu informieren. Damit verzichten sie auf Gemeindebeiträge bei allfälligen Zahnbehandlungen. Artikel 17 regelt die Wiederaufnahme der Gemeindebeiträge.

Kindergartenkinder und schulpflichtige Jugendliche, die in Hauenstein-Ifenthal oder in Wisen wohnen, jedoch in einer anderen Gemeinde den Unterricht besuchen, können durch deren Schulzahnärztinnen betreut werden. Die Kosten werden gemäss Art.2 a-d von der Gemeinde getragen.

Art. 5

Behandlung durch Schulzahnärztin oder Zahnmedizinische Prophylaxeassistentin

- a) Die Schulzahnärztin untersteht der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die Gemeindevorstände beider Gemeinden.
- b) Erziehungsberechtigte, die bei ihren schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen keine Fluoridanwendung wünschen, haben dies dem Schulvorstand schriftlich mitzuteilen. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, den Schulzahnpflegeinstruktorinnen unterstützend beizustehen.
- c) Die Eltern bestätigen schriftlich ihre Einwilligung zur Behandlung durch die Schulzahnärztin und damit die Übernahme der Kosten gemäss Zahnarzt-Tarif UV/MV/IV.
- d) Für Behandlungen, die eine Schulzahnärztin nicht selber vornehmen kann, organisiert sie mit dem Einverständnis der Eltern die Überweisung an eine Spezialistin.

Art. 6

Behandlung d. frei gewählten Zahnärztin

Bei frei gewählter Zahnärztin (Privatzahnärztin) haben die Eltern sämtliche Kosten zu übernehmen.

Art. 7

Schulaustritt

Bei Schulaustritt oder Wegzug sind die Behandlungen bei der Schulzahnärztin abzuschliessen. Anlässlich der letzten Untersuchung vor Schulaustritt sind zulasten der Gemeinde Bissflügel-Röntgenaufnahmen anzufertigen, sofern die Erziehungsberechtigten dagegen keinen Einwand erheben.

Art. 8

Kieferorthopädische Behandlung

- a) An kaufunktionell nötige kieferorthopädische Behandlungen leistet die jeweilige Einwohnergemeinde Beiträge, sofern für deren Kosten nicht die Invalidenversicherung aufkommt.
- b) Die Berechtigung und die Höhe einer Subvention ergeben sich aus der Tabelle im Anhang zu diesem Reglement.
- c) Diagnose, Behandlungsplan, Kostenvoranschlag und Entscheid sind an die Eltern weiterzuleiten. Diese haben ihre Zustimmung zur Be-

handlung schriftlich zu erteilen.

- Art. 9**
*Kosten-
voranschlag* Bei Kindergartenkindern und schulpflichtigen Jugendlichen, deren Eltern die nötigen Behandlungen durch die Schulzahnärztin vorzunehmen gedenken, erstellen diese einen detaillierten Kostenvoranschlag, sofern die zu erwartenden Behandlungskosten mehr als Fr. 500. – betragen.
- Art. 10**
*Kostenüber-
schreitung* Bei sich abzeichnender Überschreitung des Kostenvoranschlags durch zusätzlich zum Vorschein gekommene Defekte um mehr als 20% während der Behandlung, muss für die Weiterbehandlung das Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
- Art. 11**
*Rechnungs-
stellung* Die Rechnungsstellung erfolgt durch die behandelnde Zahnärztin.
- Art. 12**
*Leistungen der
zuständigen
Gemeinde* Die zuständige Einwohnergemeinde leistet Beiträge an die Behandlungskosten der Kindergartenkinder und der schulpflichtigen Jugendlichen von Einwohnerinnen aus Hauenstein-Ifenthal oder Wisen mit Ausnahme von Wochenaufenthalten.

Die zuständige Einwohnergemeinde beteiligt sich an den Behandlungskosten gemäss dem Zahnarzt-TarifUV/MV/IV.
- Art. 13**
*Privatversiche-
rung* Besteht eine private Zahnbehandlungsversicherung oder werden freiwillige Beiträge von Privatversicherungen geleistet, erfolgt und errechnet sich die Beitragsleistung der Gemeinde in Ergänzung zur privaten Versicherung nur bis zur vollen Deckung der Behandlungskosten. Um eine doppelte Beitragsleistung auszuschliessen, erfolgt die Beitragsleistung der Gemeinde erst, wenn die Kostenbeteiligung der Privatversicherung ausgewiesen ist.
- Art. 14**
*Gemeinde-
beitrag* a) Ein Beitrag an die Behandlungskosten muss von den Eltern nach Erhalt der Rechnung für die Zahnbehandlung beim Schulvorstand beantragt werden.
b) Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.
c) Die Gemeinde leistet an die Behandlungskosten einen anteilmässigen Beitrag gemäss Anhang zu diesem Reglement. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem errechneten Einkommen der letzten zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtskräftigen Steuerveranla-

gung. Für die Einkommensbestimmung werden die gleichen Ziffern der Steuerveranlagung berücksichtigt wie bei der Berechnung der Einkommen für die Krankenversicherungs-Prämienverbilligung nach KVG.

- d) Änderungen der Gemeindebeiträge (s. Anhang) erfolgen auf Antrag des Schulvorstandes durch die Gemeinderversammlung.
- e) Die Behandlung eines Zahnunfalls geht zu Lasten der zuständigen Unfallversicherung. Gemeindebeiträge unter CHF 10.00 werden nicht ausbezahlt.

Art. 15

*Behandlungs-
termine*

Für die Behandlung der Kindergartenkinder und der schulpflichtigen Jugendlichen sind von der Schulzahnärztin Termine zu bestimmen.

Art. 16

*Ausschluss von
der Behandlung*

- a) Kindergartenkinder und schulpflichtige Jugendliche, die wiederholt der Behandlung unentschuldigt fernbleiben, verspätet erscheinen, den erteilten Weisungen betreffend Reinigung und Pflege der Zähne nicht Folge leisten oder den Betrieb stören, können von der Behandlung ausgeschlossen werden.
- b) Ein Ausschluss darf erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung erfolgen.
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Schulvorstand auf Antrag der Schulzahnärztin.
- d) Stellt die Schulzahnärztin dreimal hintereinander fest, dass die Zahnreinigung mangelhaft ist, beteiligt sich die Gemeinde nicht mehr an den Zahnarztbehandlungskosten.
- e) Die Schulzahnärztin meldet anhand der Klassenkontrollliste Kinder mit ungenügender Zahnreinigung der Schulleitung.

Art. 17

*Aufnahme/
Wiederaufnahme
in die Schul-
zahnpflege*

Kindergartenkinder und schulpflichtige Jugendliche die der Schulzahnpflege vorübergehend fernbleiben oder ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn ihr Gebiss vorher auf Kosten der Eltern instand gestellt wurde.

Art. 18

Kontrolle

Die zur Erreichung des Zieles gemäss Art. 2 lit c, e und f nötigen Massnahmen, insbesondere Untersuchungen, Kostenvoranschläge und Behandlungen sind in geeigneter Art und Weise festzuhalten (Kontrollheft / -karte).

Art. 19

*Zahn-
medizinische
Prophylaxe-*

- a) Die Einwohnergemeinde sorgt für die Durchführung der Vorbeugungsmassnahmen. Sie wird dabei von der Schulzahnärztin beraten.

Assistentinnen

- b) Unter Vorbeugungsmassnahmen sind zu verstehen:
- Abgabe von Merkblättern und Aufklärung der Erziehungsbe rechtigten schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher.
 - Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung,
 - regelmässiges Üben der Zahnreinigung in Kindergarten und Schule (Gruppen-Prophylaxe). Diese Aufgabe kann durch Schulzahnpflegeinstruktorinnen wahrgenommen werden.
- c) Die Schulzahnärztin hat die Lehrerschaft über Zweck, Aufgabe und Mittel sowohl der Zahnpflege als auch der prophylaktischen Massnahmen zu instruieren. Die Lehrerschaft ist verpflichtet, die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während des Unterrichtes mit der Mund- und Zahnpflege vertraut zu machen.
- d) Für die Durchführung der vorbeugenden Zahnpflege stellen die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden auf Antrag des Schulvorstandes eine zahnmedizinische Prophylaxe-Assistentin ein.
- e) Anforderungen, Arbeitsbereich, Anstellung und Besoldung werden durch die Gemeinderäte Hauenstein-Ifenthal und Wisen in einem Pflichtenheft und in der DGO geregelt.

Art. 20

Aufsicht Schulvorstand

Die Aufsicht über die Schulzahnpflege übt der Schulvorstand der Kreissprimarschule Hauenstein-Ifenthal-Wisen aus.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung über Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge mit der Schulzahnärztin.
- b) Antragstellung über Änderungen des Reglements über die Schulzahnpflege.
- c) Erlass von Anordnungen, Weisungen und Ähnlichem aufgrund des Schulzahnpflegereglementes.
- d) Antragstellung über die Anstellung von zahnmedizinischen Prophylaxeassistentinnen.
- e) Budget erstellen in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung.
- f) Gemeindebeiträge an die Kosten der Zahnbehandlungen zuhanden der Gemeinderäte/Gemeindeversammlungen beantragen.
- g) Jahresberichte und Statistik der Schulzahnärztin und der zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin abnehmen.

Art. 21

Schulzahnärztin

Die Schulzahnärztin ist eidgenössisch diplomierte Zahnärztin und hat eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons Solothurn oder eines andern Kantons.

Art. 22

Wahl der

Schulzahnärztin

Sie wird auf Vorschlag des Schulvorstandes der Kreissprimarschule Hauenstein/Ifenthal-Wisen von den beiden Gemeinderäten gewählt.

- Beratung der Behörden*
- Art. 23**
- a) Die Schulzahnärztin berät die Behörden in Belangen betreffend die Schulzahnpflege.
 - b) Sie kann zu den Behördensitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden und geniesst ein Antragsrecht.
 - c) Rechte und Pflichten der Schulzahnärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Vertrag sowie aus diesem Reglement.

Vertrag

Art. 24

Die Durchführung der Schulzahnpflege erfolgt aufgrund eines zwischen den Einwohnergemeinden Hauenstein-Ifenthal/Wisen und der Schulzahnärztin abgeschlossenen Vertrags. Die Verträge sind von den beiden Gemeinderäten zu genehmigen.

Privatschulen

Art. 25

Die Privatschulen stellen die Schulzahnpflege in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulzahnärztin oder einem Schulzahnarzt ab. Sie orientieren die zuständige Einwohnergemeinde darüber und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Einwohnergemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Schulzahnpflege an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

- Beschwerden*
- Art. 26**
- Schriftliche Beschwerde kann erhoben werden:
- a) Gegen Anordnungen der Schulzahnärztin beim Schulvorstand der Kreisprimarschule Hauenstein/Ifenthal-Wisen.
 - b) Gegen Entscheide und Beschlüsse des Schulvorstandes der Kreisprimarschule beim jeweils zuständigen Gemeinderat.
 - c) Gegen Entscheide der Finanzverwaltung bezüglich Höhe des Gemeindebeitrags beim jeweils zuständigen Gemeinderat.
 - d) Gegen Entscheide des Gemeinderates beim Departement des Inneren des Kantons Solothurns.

Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage.
Die Beschwerden sind zu begründen.

<i>Zusammen- schluss</i>	<p>Art. 27</p> <p>a) Ein Zusammenschluss der Schulzahnpflege mit Nachbargemeinden ist möglich (analog der Schulvereinbarung).</p> <p>b) Entsprechende Verträge werden auf Antrag des Schulvorstandes der Kreisprimarschule durch die beiden Gemeinderäte beschlossen.</p>
<i>Aufhebung bis- heriges Recht</i>	<p>Art. 28</p> <p>Mit Inkrafttreten dieses Regelmentes über die Schulzahnpflege, wird das bisherige Reglement über die Schulzahnpflege vom 02. Juli 2007 aufgehoben.</p>
<i>Inkraftsetzung</i>	<p>Art. 29</p> <p>Gemäss nachstehendem Beschluss der Gemeindeversammlungen sowie der Genehmigung durch das Departement des Innern tritt dieses Reglement am 01.07. 2021 in Kraft.</p>

Von der Gemeindeversammlung Hauenstein-Ifenthal beschlossen am 31. Mai 2021

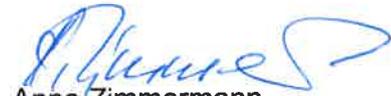
EINWOHNERGEMEINDE HAUENSTEIN-IFENTHAL

Der Gemeindepräsident



Stefan Berchtold

Die Gemeindeschreiberin



Anna Zimmermann

Von der Gemeindeversammlung Wisen beschlossen am 21. Juni 2021

EINWOHNERGEMEINDE WISEN

Der Gemeindepräsident



Paul Hecht

Die Gemeindeschreiberin



Irma Looser

Genehmigt durch das Departement des Innern am 14. Juli 2021

Anhang 1

Gemeindebeitrag an schulzahnärztliche Behandlungen

Gültigkeit ab dem 01. Juli 2021

Berechnungssätze

- Selbstbehalt von mindestens 10% des Rechnungsbetrages
 - Für den restlichen Teil des Rechnungsbetrages- nach Abzug der Versicherungsbeiträge(Krankenkassenbeiträge etc).-wird nachstehender Sozialtarif angewendet:
- Steuerbares Einkommen in CHF(massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung bei der Rechnungsstellung

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

Der Gemeindebeitrag beträgt auf den Restbetrag, nach Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Leistungserbringer, jährlich max. CHF 1'500.— pro Kind.

Anhang 2: Vollzug

Organigramm zum administrativen Ablauf der zahnärztlichen Untersuchungen

<i>Zahnärztin /oblig. Untersuchung</i>	Die Schulzahnärztin untersucht die schulpflichtigen Jugendlichen und füllt das Kontrollheft aus. Die Aufgebote zur Kontrolle erfolgt nach Absprache mit der Schulleitung.
<i>Schulzahnärztin</i>	<p>a) Die Untersuchung der ihr zugeteilten Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen findet in der Zahnarztpraxis statt.</p> <p>b) Nach Abschluss der Untersuchung stellt die Schulzahnärztin Rechnung an die an die betreffende Einwohnergemeinde zu Händen der Finanzverwaltung.</p> <p>c) Die Schulzahnärztin lässt die Kontrollhefte spätestens beim 2. Behandlungstermin von den Eltern unterschreiben, wenn der Kostenvoranschlag über dem festgelegten Betrag liegt.</p> <p>d) Das Kontrollheft bleibt bis nach der Abrechnung bei der Schulzahnärztin, nachher wird dieses der Klassenlehrkraft zugestellt.</p> <p>e) Nach Abschluss der Behandlung stellt die Schulzahnärztin Rechnung an die Eltern.</p>
<i>Klassenlehrkraft</i>	<p>Überwacht die Abgabe und Rückgabe der Kontrollhefte.</p> <p>Die Kontrollhefte für Schüler mit dem Entscheid „nicht notwendig“ oder „Privatzahnärztin“, werden an die Klassenlehrkraft retourniert.</p>
<i>Eltern</i>	<p>Entscheidung ob Untersuchung und Behandlung durch die Privatzahnärztin oder Schulzahnärztin durchgeführt werden.</p> <p>Bei Schülern mit dem Entscheid für schulärztliche Behandlung wird die Kontrolluntersuchung und die anschliessende Behandlung vorgenommen.</p>
<i>Gemeindebeiträge</i>	<p>Gemeindebeiträge können beim Schulvorstand angefordert werden.</p> <p>Der Gemeindebeitrag wird von der Finanzverwaltung bei Eingang des Beitragsgesuchs festgelegt (Anhang zum Reglement).</p>

Anhang 3

Weisungen des Schulvorstandes der Kreisprimarschule Hauenstein/lfenthal / Wisen zum Reglement über die Schulzahnpflege der beiden Einwohnergemeinden

Kieferorthopädische Behandlung

Für jedes Kind, das eine kieferorthopädische Behandlung benötigt, hat die Kieferorthopädin im Einverständnis mit den Eltern einen Behandlungsplan, einen Kostenvoranschlag und ein Subventionierungsgesuch an den Schulvorstand der Kreisprimarschule einzureichen.

Der Schulvorstand der Kreisprimarschule entscheidet über die Subventionsberechtigung einer Behandlung, massgeblich ist die so genannte "Schwereliste" des Kantonszahnarztes. Diagnose, Behandlungsplan, Kostenvoranschlag und Entscheid des Schulvorstandes sind an die Eltern weiterzuleiten. Diese haben ihre Zustimmung zur Behandlung schriftlich zu erteilen.

Die Eltern haben die Pflicht, die kieferorthopädische Behandlung bis zum Erfolg durchführen zu lassen und die Behandlungen und Anweisungen durch die Kieferorthopädin zu unterstützen.

Rechnungstellung

Die Schulzahnärztin stellt für ihre Bemühungen wie folgt Rechnung:

- a) Für die jährliche Untersuchung bis Ende Dezember an die betreffende Gemeinde.
- b) Für die Behandlungen an die Eltern.
- c) Detaillierte Rechnungen für einzelne Schülerinnen werden nur auf spe-zielles Verlangen erstellt.

Behandlungstermine

Die zur Behandlung aufgebotenen Kindergartenkinder und schulpflichtigen Jugendlichen haben sich rechtzeitig und mit gereinigten Zähnen bei der Schulzahnärztin einzufinden.

Die Abwesenheit vom Kindergarten- und Schulunterricht zufolge zahnärztlicher Behandlung gilt als begründete Absenz. Diese sind der Klassenlehrperson rechtzeitig anzumelden.

Fernbleiben von der Behandlung

Abmeldungen in begründeten Fällen sind spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin der Schulzahnärztin anzuzeigen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben werden die Kosten für den versäumten Behandlungstermin den Eltern vollumfänglich verrechnet.

Anhang 4

Kostenübernahme zahnärztliche Behandlung

Schulzahnpflege Hauenstein-Ifenthal-Wisen

Gesuch um Kostenübernahme für die zahnärztliche Behandlung

Patient Name, Vorname

 Adresse

.....

 Erziehungsberichtigte

Zahnärztin Name, Adresse (Stempel)

Anhang 5

Kostenvoranschlag (von der Zahnärztin auszufüllen)

Die Behandlungskosten betragen Fr.

Die Abrechnung erfolgt über die Schulzahnpflege. ja nein

Datum Zahnärztin

Voraussichtlicher Abschluss der Behandlung

Die behandelnde Zahnärztin (Kieferorthopädin) hat die Eltern in beratendem Sinne darauf hinzuweisen, dass schulpflichtige Kinder im Rahmen der Schulzahnpflege nur Anspruch auf Behandlung haben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Kieferorthopädische Zahnstellungskorrekturen gemäss VKZS
 - b) der Pflege- und Gesundheitszustand des Gebisses die Behandlung erlaubt
 - c) die Behandlung eine dauernde Verbesserung erwarten lässt
 - d) die IV nicht für die Behandlung aufkommt
 - e) die Patientenüberweisung durch die Schulzahnärztin erfolgt ist
-

Anhang 6

Gesuch (von den Eltern auszufüllen)

Ich wünsche, dass diese Behandlung durchgeführt wird und bitte um den entsprechenden Gemeindebeitrag. Die Diagnose liegt dem Gesuch bei.

Ist das Kind noch privat für Zahnbehandlung versichert? ja nein
(z.B. Krankenkasse, Unfallversicherung)

Name der Versicherung / der Krankenkasse

.....

Datum

Die Eltern

Entscheid des Schulvorstandes Kreisprimarschule Hauenstein/Ifenthal-Wisen:

Bewilligung

ja

nein

Datum

Visum

Anhang 7

jährlich neu

Entscheid (vom Finanzverwalter auszufüllen)

Gestützt auf das Reglement über die Schulzahnpflege der Gemeinden Hauenstein-Ifenthal und Wisen beträgt der Gemeindeanteil an die Kosten für die kieferorthopädische Behandlung %.

Der Beitragsentscheid bleibt für die ganze Behandlungszeit bestehen.

Datum

Der Finanzverwalter

Verteiler

Original Finanzverwaltung

Kopie an den Inhaber der elterlichen Gewalt

Kopie an die behandelnden Schulzahnärztin oder die Kieferorthopädin ohne Abschnitt 3 (Gemeindeanteil)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss § 17 eine schriftliche Beschwerde bei dem Gemeinderat der jeweils zuständigen Einwohnergemeinde erhoben werden.

Anhang 8

Verzichtserklärung

für die schulzahnärztliche Kontrolluntersuchung

Die Eltern/Erziehungsberechtigten

Namen/Vornamen _____

Strasse/Hausnummer _____

PLZ/Wohnort _____

verzichten darauf, dass die Schulzahnärztin die regelmässigen Kontrolluntersuchungen an ihrem Kind vornimmt. Diese Verzichtserklärung bleibt bis auf schriftlichen Widerruf in Kraft.

Vorname, Name des Kindes _____

Die Eltern/Erziehungsberechtigten nehmen zur Kenntnis und bezeugen dies mit ihrer Unterschrift, dass sie damit auf jegliche Gemeindebeiträge an allfällige Zahnarztbehandlungskosten ihres Kindes verzichten.

Gemeindebeiträge an Zahnbehandlungskosten werden erst wieder ausgerichtet, wenn das Gebiss des Kindes auf Kosten der Eltern/Erziehungsberechtigten saniert worden ist und die Schulzahnärztin dies bestätigt.

Hauenstein-Ifenthal, Wisen, den _____

Unterschriften

Eltern/Erziehungsberechtigte _____

Kind _____